

# RS Vwgh 1990/4/4 89/01/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1990

## Index

16/01 Medien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

DruckwerkAnschlagV Lienz 1984;

MedienG §48;

VStG §1;

VStG §44a litा;

## Rechtssatz

Da auf Grund der gemäß § 48 MedienG erlassenen Verordnung das Anschlagen von Druckwerken an Außenseiten von Gebäuden dann erlaubt ist, wenn diese Fläche offensichtlich zum Anschlagen von Druckwerken bestimmt sind, hätte es gem § 44a lit a VStG zur Umschreibung der zur Last gelegten Übertretung einer Feststellung bedurft, daß die Fläche, die zum Plakatieren benutzt wurde, nicht zu den offensichtlich zum Anschlag von Druckwerken bestimmten Flächen zählt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989010020.X01

## Im RIS seit

04.04.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)